

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 27 (1911)

**Heft:** 45

**Rubrik:** Verschiedenes

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gegeben, infolge der jüngst erfolgten gemeinsamen Erhöhung der Bierpreise ist wieder mehr Neigung vorhanden, die Faßdage zu ergänzen. Im Weichholzgeschäft herrscht sowohl im Inland wie im Ausland starker Verkehr; die ungarisch-siebenbürgischen kartellierten Firmen konnten neuerdings eine Preiserhöhung vornehmen. Die Ausnützung des zunehmenden Konsums zu Preishinaufsetzungen ist um so eher möglich, als zur Abstockung geeignete größere Waldobjekte nicht angetragen werden. Italien und Deutschland steigern immer mehr ihre Aufnahmefähigkeit. Der deutsche Import an Holz dürfte in diesem Jahre die Menge von 65,000 Waggons übersteigen, vielleicht das Quantum von 700,000 Waggons erreichen. Der Zuwachs im deutschen Import geht hauptsächlich zugunsten Rußlands. Das aus Oesterreich nach Deutschland importierte Schnittholz hat, der Menge nach, bedeutend abgenommen, geringfügig war die Abnahme des aus Oesterreich importierten Rundholzes. Hingegen hat der Wert des österreichischen Holzexports nach Deutschland und der Schweiz eine Zunahme erfahren.

(„Holz- und Forstztg.“, Wien.)

## Verschiedenes.

**Betreffend die Bodenpolitik der Gemeinden des Kantons Zürich** genehmigte die kantonale statistisch-volkswirtschaftliche Gesellschaft verschiedene Thesen, worin sie den Gemeinden empfiehlt, ihren Besitzstand an Grund und Boden ohne zwingende finanzielle Gründe nicht zu veräußern oder zu schmälern, sondern vielmehr auf seine Erhaltung und Vermehrung auch über den augenblicklichen Bedarf hinaus bedacht zu sein. Ferner erklärt sie: Wenn mit Rücksicht auf die weitere bauliche Ausdehnung der Ortschaften ausnahmsweise baureifes Land gegen mehr an der Peripherie des Bauraumens gelegenes Terrain veräußert resp. umgetauscht wird, so soll dies möglichst nach den Grundsätzen des Erbbaurechts und unter den Bedingungen geschehen, daß bei den zu erstellenden Bauten eine über das gesetzliche Minimum hinausgehende Distanz innegehalten wird. Die gesundheitlichen und ästhetischen Vorteile eines solchen Verfahrens können durch die Einführung einer Wertzuwachssteuer nicht vollständig aufgewogen werden, obschon die Kreierung einer solchen Abgabe zu begrüßen ist, wo die Gemeinden eigenes Land nicht besitzen, oder aus Mangel an Mitteln nicht erwerben können. Ferner empfiehlt sie den Gemeinden mit größerem landwirtschaftlichem Grundbesitz oder Vereinigungen von solchen die Anstellung diplomierter Landwirte und genügender Hilfskräfte für die Bodenbewirtschaftung, eventuell den Regiebetrieb von kommunalen Gemüsegärtnereien und Schweinezüchtereien.

Eine Rieseneiche wurde dieser Tage beim Schloß Hallwyl (Aargau) verkauft. Der Stamm hatte einen Stockdurchmesser von 1,40 m und bei 2,5 m Länge einen Inhalt von 2,35 m<sup>3</sup>. Die beiden Dolber, selbst wieder kolossale Stämme, maßen jedes ca. 1,8 m<sup>3</sup>. Der Erlös entsprach aber auch der Größe der Stämme und belief sich auf über Fr. 600. Das eigentümliche bei diesem Riesen war, daß er unter seinem Stock ein seit Jahrhunderten versunkenes Schiff barg, welches vom Schloßherrn zu Ausstellungszwecken rekonstruiert werden soll.

**Holzkonserrierung durch Zucker.** Zum Imprägnieren von Holz sind bekanntlich die verschiedensten Präparate im Gebrauch. Wohl kaum bekannt ist aber ein Verfahren, das darin besteht, daß man die zu konservierenden Hölzer, wie Eisenbahnschwellen, Telegraphenmasten usw. längere Zeit in verdünnter Zuckerlösung kocht. Hierdurch wird die in den Holzzellen befindliche Luft ausgetrieben und die einweißhaltigen Bestandteile gerinnen; gleichzeitig dringt die Zuckerlösung in die Poren des Holzes ein. Ist dann die Lösung abgekühlt, so werden die Hölzer herausgenommen und in einer Trockenkammer von der noch anhaftenden Feuchtigkeit befreit. Zum Schutze des Holzes gegen Insekten braucht man der Zuckerlösung nur giftige Substanzen zuzufügen. Derartig behandeltes Holz hat sich seit Jahren sehr gut bewährt, so daß die australische Eisenbahnbehörde jetzt zu diesem Verfahren übergegangen ist.

(„Holz- und Baufachztg.“)

## Literatur.

**Sammlung der eidgenössischen Erlasse über Schuldbetreibung und Konkurs.** Bundesgesetz von 1889 in der durch das J. G. B. abgeänderten Fassung, sowie Verordnungen und Kreisschreiben des Bundesrates und Bundesgerichtes. Mit einem alphabetischen Sachregister von Bundesrichter Dr. C. Jäger. Herausgegeben auf Veranlassung der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Schweiz. Bundesgerichtes. — 348 Seiten gr. 8° Format. Zürich, 1912. Verlag: Art. Institut Drell Füßli. Preis: kartoniert Fr. 2.50, gebunden in Leinwand Fr. 3.50.

Nicht nur auf dem Gebiet des Zivilrechtes, sondern auch auf demjenigen des Schuldbetreibungs- und Konkurswesens traten mit 1. Januar 1912 eine große Anzahl Änderungen in Kraft. Auf Veranlassung der Abteilung des Bundesgerichtes für Schuldbetreibung und Konkurs ist nun die vorliegende Sammlung entstanden. Sie umfaßt 348 Seiten in großem Oktavformat und enthält das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, sowie alle bis Mitte Dezember 1911 erlassenen Verordnungen und Kreisschreiben des Bundesrates und Bundesgerichtes, u. a. auch alle Formulare und den durch Beschluß des Bundesrates vom 14. Dezember 1911 abgeänderten Gebührentarif. Außerdem ist der Sammlung ein von Herrn Bundesrichter Dr. Jäger verfaßtes Sachregister beigegeben, das sich nicht nur auf das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, sondern auf den gesamten Inhalt der Sammlung bezieht.

Da mit dem Schuldbetreibungswesen sich nicht nur der Richter, Rechtsanwalt und Notar, sondern jeder Geschäftsmann des östern befaßt, wird durch diese vollständigste und billigste Sammlung ein eigentliches Bedürfnis befriedigt. Die gleiche Sammlung erscheint zum gleichen Preis auch in französischer und italienischer Ausgabe.

## Technische Zeichnungen

und Bücher für Architekten, Schreiner, Schlosser, Maler, sowie alle Zweige d. Kunsthandwerks, Gartenanlagen etc. empfiehlt in grosser Auswahl und liefert auf bequeme Teilzahlungen □ 4292

**M. Kreutzmann, Rämistr. 37, Zürich**

Buchhandlung für Architektur und Kunstgewerbe